

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf

- § 56 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992
- § 35 f. des Wasserrechtsgesetzes vom 27. September 1959
- § 25 der kantonalen Verordnung über Abfälle vom 26. Februar 1992
- der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Oberdorf vom 12. August 1997

erlässt die Einwohnergemeinde Oberdorf das folgende Reglement :

I. Allgemeine Bestimmungen und Grundsätze

Geltungsbereich	<p>§ 1</p> <p>¹ Dieses Reglement gilt für das Vermeiden, Sortieren, Sammeln, Transportieren und Behandeln von</p> <p>a) Siedlungsabfällen aus Haushaltungen</p> <p>b) Abfällen aus Industrie und Gewerbe, die nach ihrer Zusammensetzung mit den Siedlungsabfällen vergleichbar sind</p> <p>c) Sonderabfälle aus Haushaltungen und Kleingewerbe</p>
Zuständigkeit	<p>§ 2</p> <p>¹ Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle sowie Kleinmengen von Sonderabfällen geordnet gesammelt und ihren Eigenschaften und ihrer Zusammensetzung entsprechend behandelt werden.</p> <p>² Industrie-, Dienstleistungs- oder Gewerbebetriebe, sowie grössere öffentliche Betriebe, welche im Vergleich zu den Privathaushaltungen überdurchschnittliche Mengen von Siedlungsabfällen an die öffentlichen Sammeldienste abgeben, können dazu verpflichtet werden, ihre Abfälle oder gewisse Abfallkategorien in eigener Verantwortung direkt an die zugewiesene Abfallanlage zu bringen.</p> <p>³ Tierkadaver, Metzgerei- und Schlachtabfälle sowie Fäkalien aller Art sind gemäss der Verordnung zum Bundesgesetz über die Bekämpfung von Tierseuchen vom 15.12.1967 sowie den kantonalen Vollzugsvorschriften zu entsorgen.</p>
Vollzug	<p>§ 3</p> <p>¹ Soweit nichts anderes bestimmt wird, ist für die Organisation und Überwachung der Abfalldienste, sowie den Vollzug dieses Reglements die Umweltschutzkommission zuständig.</p> <p>² Die mit der Abfuhr beauftragten Organe und Unternehmungen sind verpflichtet und ermächtigt, die Einhaltung der Vorschriften zu überwachen und Fehlbare zu Handen der Umweltschutzkommission zu ermitteln.</p>
Zulässige Entsorgungswege	<p>§ 4</p> <p>¹ Gartenabfälle, Küchenabfälle und weitere kompostierbare Abfälle sollen an ihrem Entstehungsort kompostiert werden. Sie können auch der öffentlichen Grünabfuhr übergeben werden.</p>

² Alle übrigen Abfälle müssen sortiert den Sammelvorrichtungen der Verkaufsstellen oder, wenn dies nicht möglich ist, den öffentlichen Sammeldiensten der Gemeinde übergeben werden.

³ Den einzelnen Abfuhr- oder Sammelvorrichtungen der Gemeinde dürfen nur diejenigen Abfälle zugeführt werden, die nach ihrer Zusammensetzung und Menge für die vorgesehene Bestimmungsart bestimmt und geeignet sind.

⁴ Im Freien, sowie in Hausfeuerungsanlagen dürfen keine Abfälle verbrannt werden. Kleinere Mengen von trockenen Feld- und Gartenabfällen, sowie trockenes Schnittholz von Obstbäumen dürfen im Freien nur verbrannt werden, wenn die Nachbarschaft dadurch nicht belästigt wird.

⁵ Andere als die vorstehend aufgeführten Entsorgungswege sind unzulässig. Insbesondere das Ablagern von Abfällen an unzulässigen Orten, sowie das Einleiten von Abfällen, die von ihrer Beschaffenheit her nicht ins Abwasser gehören, in die Kanalisation.

II. Entsorgung der einzelnen Abfallarten

Generelles	<p>§ 5 Die Umweltschutzkommission orientiert die Bevölkerung über die Art und Weise der Abfallentsorgung und legt die zeitlichen Abstände der Separatsammlungen fest. Sie passt sich laufend den Entsorgungsmöglichkeiten an und kann für die verwertbaren Abfälle neue Richtlinien erlassen.</p>
Kompostierbare Abfälle	<p>§ 6 Die Umweltschutzkommission fördert die dezentrale Verwertung kompostierbarer Abfälle. Sie organisiert die Grünabfuhr und den Häckseldienst.</p>
Andere verwertbare Abfälle	<p>§ 7 ¹ Altpapier und Textilien werden durch regelmässige Sammlungen entsorgt. Ebenso werden Steine und Alteisen in Separatabfuhrungen eingesammelt. Kühlgeräte werden bei der Alteisenabfuhr nur mit einer Entsorgungsvignette (erhältlich beim Händler oder bei der Gemeindekanzlei) angenommen. ² Für die übrigen verwertbaren Abfälle werden, soweit ökologisch sinnvoll, Sammelstellen zu Verfügung gestellt.</p>

Sonderabfälle	<p>§ 8</p> <p>¹ Als Sonderabfälle oder andere schadstoffhaltigen Abfälle im vorstehenden Sinn gelten insbesondere :</p> <ul style="list-style-type: none"> – Batterien und Akkumulatoren – Entladungslampen (Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen) – Quecksilberthermometer – Medikamente – Putz- und Reinigungsmittel – Heimwerkerchemikalien (Farben, Lacke, Leime, Lösungsmittel) – Labor- und Fotochemikalien – Säuren und Laugen – Kühlgeräte (Kühlschränke, Kühltruhen, Klimaanlage, Wärmepumpen etc.) – Pflanzenschutzmittel und Insektizide – Altöl <p>² Sonderabfälle oder andere schadstoffhaltige Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung einer Behandlung bedürfen, müssen der Verkaufsstelle des entsprechenden Produktes zurückgegeben werden. Nur wenn dies nicht möglich ist, müssen diese den öffentlichen, speziellen Sammeldiensten übergeben werden.</p> <p>³ Die Umweltschutzkommission führt 1 Mal pro Jahr eine Sammlung für Sonderabfälle aus Haushaltungen und Kleingewerbe durch. Sonderabfälle, welche an die Verkaufsstellen zurückzugegeben sind, werden nicht angenommen. Ebenso kann die Annahme von grösseren Mengen von Sonderabfällen, verweigert werden; d.h. diese sind in eigener Verantwortung direkt zu entsorgen.</p> <p>⁴ Sonderabfälle und andere Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung Mensch und Umwelt gefährden, dürfen weder mit den Siedlungsabfällen vermischt noch in die Kanalisation eingeleitet werden.</p>
Übrige Siedlungsabfälle	<p>§ 9</p> <p>¹ Die Umweltschutzkommission organisiert für übrige Siedlungsabfälle (Hauskehricht), für die keine Separatsammlung möglich ist, Abfahren.</p> <p>² Die Abfuhr erfolgt in der Regel einmal pro Woche.</p> <p>³ Die Abfälle dürfen erst am Abfuhrtag auf die Strasse gestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass sie weder Fussgänger noch den Verkehr beeinträchtigen.</p> <p>⁴ Für die Abfuhr des Hauskehrichts sind folgende Behälter und Gebinde zugelassen :</p> <ul style="list-style-type: none"> a) offizielle gebührenpflichtige KEBAG-Säcke mit 17, 35, 60 und 110 Liter Inhalt. b) mit einer KEBAG-Bündelmarke versehene private Gebinde wie zugeschnürte Säcke bis 60 Liter Inhalt, fest verschnürte Bündel, Schachtel und Einzelgegenstände mit maximalen Abmessung von 100 cm x 40 cm x 30 cm und einem Höchstgewicht von 10 kg.

- c) mit einer KEBAG-Sperrgutmarke versehenes Sperrgut mit einem Höchstgewicht von 20 kg und einer Höchstlänge von 120 cm. Für grössere Stücke mit einem Maximalgewicht von 30 kg sind 2 Sperrgutmarken zu verwenden.
- d) Container als eigentliche Gebinde sind nur für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungsbetriebe zulässig. Für jede Leerung ist eine entsprechende KEBAG-Container-Gebührenmarke, deren Preis auf 800 Liter Inhalt basiert, zu verwenden.
- e) Die Container für Wohnhäuser dürfen nur mit offiziellen KEBAG-Säcken oder privaten Gebinden mit entsprechender KEBAG-Bündelmarke gefüllt werden.

⁵ Soweit Abfallcontainer verwendet werden, sind diese in technischen einwandfreiem und sauberem Zustand zu halten. Die Baukommission kann die Verwendung von Containern bei grösseren Überbauungen und Mehrfamilienhäuser vorschreiben.

III. Finanzielles

Abfallrechnung § 10
Die Gemeinde führt als besonderen Rechnungskreis eine Abfallrechnung. Darin sind alle Aufwendungen und Einkünfte der Gemeinde für die Sammlung, den Transport und die Behandlung der Siedlungsabfälle zu verbuchen. Sie enthält ebenfalls die Angaben für die Abfallstatistik.

Gebühren § 11
¹ Die Kosten für die Sammlung, den Transport und die Behandlung der Abfälle werden den Verursachern bzw. den Verursacherinnen überbunden.
² Die Entsorgungskosten der KEBAG werden auf die gebührenpflichtigen Kehrriechtsäcke und Kehrriechtmarken umgelegt. Diese Gebühren werden von der KEBAG festgelegt.
³ Der Verkauf der KEBAG - Säcke und KEBAG - Gebührenmarken erfolgt durch die KEBAG über private Verkaufsgeschäfte. Die KEBAG ist ermächtigt, die Vorschriften über die zugelassenen Gebinde veränderten Verhältnissen anzupassen.
⁴ Zur Deckung der übrigen Kosten im Zusammenhang mit der Sammlung, dem Transport und der Behandlung der verwertbaren und nicht verwertbaren Siedlungsabfälle (einschliesslich der Sonderabfälle im Sinne von § 8 und der Abgabe für den Altlastenfonds) sowie zur Abgeltung des allgemeinen Verwaltungsaufwandes wird eine Grundgebühr festgelegt, deren Höhe sich nach der Anzahl der in einer Wohneinheit lebenden Personen bzw. bei Gewerbe, Dienstleistungs- und Industriebetrieben, nach der Betriebsgrösse bemisst.
Die Höhe der Gebühren wird vom Gemeinderat im Anhang zum Abfallreglement festgelegt.

IV. Diverses

Ausnahmen	<p>§ 12 ¹ Für die Gebiete ausserhalb der Bauzone regelt der Gemeinderat das Abfallwesen im Einzelnen.</p>
Rechtsschutz	<p>§ 13 ¹ Gegen Verfügung der Umweltschutzkommission, die sich auf dieses Reglement abstützen, kann innert 10 Tagen seit der öffentlichen Bekanntmachung oder der schriftlichen Mitteilung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.</p> <p>² Der Weiterzug von Entscheiden des Gemeinderates an das Volkswirtschaftsdepartement richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen.</p>
Strafbestimmungen	<p>§ 14 Zu widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement, sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen, werden durch den Friedensrichter im Rahmen seiner Kompetenz geahndet. Vorbehalten bleibt die Anwendung der Strafbestimmungen des kantonalen oder eidgenössischen Rechts.</p>
Schlussbestimmungen	<p>§ 15 ¹ Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2000 in Kraft.</p> <p>² Es ersetzt das Kehrichtreglement vom 7. Juli 1993.</p>

Beschlossen vom Gemeinderat am 15. November 1999.

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 1999.

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

F. Keller

F. Schmitter

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn mit Beschluss vom 16. März 2000.

Anhang zum Abfallreglement

Gebührentarif

Gestützt auf Artikel 11 des Abfallreglements beschliesst der Einwohnergemeinderat von Oberdorf:

1. Die Gebühr für das Einsammeln und die Beseitigung des Hauskehrichts beträgt pro Jahr:

- | | |
|-----------------------------------|------------|
| a) für einen Einpersonenhaushalt | Fr. 145.-- |
| b) für einen Mehrpersonenhaushalt | Fr. 290.-- |

2. Die Abfallgebühr wird zusammen mit der Gemeindesteuer erhoben.

Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Oberdorf am 10. Dezember 2007 beschlossen.

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeverwalter

Patrick Schlatter

Fredy Schmitter